

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 31. März 1988

23. Band Nr. 34

Baugesetz für den Kanton Zug

Änderung vom 28. Januar 1988

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

I.

Das Baugesetz für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2

¹ Der kantonale Richtplan und die Ortsgestaltungspläne der Gemeinden geben darüber Aufschluss, wie sich die entsprechenden Gebiete räumlich entwickeln sollen. Es können Teilrichtpläne erlassen werden, die sich auf einzelne Sachgebiete beschränken.

II. Kantonale
und
gemeind-
liche
Raumpläne

² Die Nutzungspläne, insbesondere die Zonenpläne der Gemeinden, bestimmen die zulässige Bodennutzung.

§ 4

Die Vorschriften des Bundes bleiben vorbehalten.

§ 5

Der Kantonsrat beschliesst die kantonalen Teilrichtpläne über den Verkehr, die kantonalen Naturschutzgebiete und die Abbau- und Deponiegebiete; im übrigen nimmt er vom kantonalen Richtplan Kenntnis.

V. Zuständig-
keit
1. Kantonsrat

¹⁾ BGS 721.11

721.11(1)

§ 5bis

2. Regierungs-
rat

¹ Der Regierungsrat beschliesst den kantonalen Richtplan, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist, sowie kantonale Massnahmen des Landschaftsschutzes. Er führt die Oberaufsicht über die Einhaltung der kantonalen Pläne und der gemeindlichen Bauvorschriften. Im weiteren kann er Planungszonen festlegen.

² Der Regierungsrat genehmigt die Pläne und Bauvorschriften, die von den Gemeinden in Ausführung dieses Gesetzes erlassen werden.

³ Kleine Änderungen des kantonalen Richtplans und der kantonalen Teilrichtpläne können vom Regierungsrat nach Anhörung der betroffenen Gemeinden ohne Mitteilung an den Kantonsrat beschlossen werden.

§ 5ter

3. Kommis-
sionen

¹ Der Regierungsrat bestellt eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission, die Kanton und Gemeinden in Belangen des Natur- und Heimatschutzes beratend zur Verfügung steht.

² Der Regierungsrat bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission, die Kanton und Gemeinden in Belangen des behinderten- und betagtengerechten Bauens beratend zur Verfügung steht. Die Aufgabe kann auch einer privaten Beratungsstelle übertragen werden.

§ 6

4. Baudirektion

¹ Die Baudirektion fördert und überwacht den Vollzug des Gesetzes.

² Die Baudirektion ist die zuständige kantonale Instanz für Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 24 des Raumplanungsgesetzes und für andere kantonale Bewilligungen des Baurechts.

§ 6bis (neu)

5. Forst-
direktion

Die Forstdirektion bewilligt und beaufsichtigt Bauten und Anlagen im Wald.

§ 7

6. Gemeinderat

Der Gemeinderat vollzieht das Gesetz und die Ausführungserlasse im Bereich der Gemeinde. Seine baupolizeiliche Aufsicht erstreckt sich über das ganze Gemeindegebiet mit Ausnahme des Waldes.

§ 8

1 Der Rechtsschutz in Bau- und Planungssachen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976¹⁾. VI. Rechtsschutz

2 Die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission ist berechtigt, bei den Behörden des Kantons und der Gemeinden Einsprache zu erheben und Beschwerde zu führen, wenn wesentliche Fragen des Natur- und Heimatschutzes zu beurteilen sind. Die Anfechtung von Entscheidungen des Regierungsrates und des Verwaltungsgerichts ist ausgeschlossen.

3 Gesamtschweizerischen Organisationen des Natur- und Heimatschutzes, welche mit selbständigen Körperschaften im Kanton Zug vertreten sind, steht das Einsprache- und Beschwerderecht zu, wenn es auch im Weiterzug vor den Organen der Bundesrechtspflege gegeben ist und wenn unmittelbar Interessen des Natur- und Heimatschutzes verfolgt werden.

§ 10

1 ... eine Bauordnung zu erlassen. Diese enthält den Zonenplan und die Zonenvorschriften für das ganze Gemeindegebiet. Ferner regelt sie die Zuständigkeit für den Erlass des Ortsgestaltungsplanes und der gemeindlichen Teilrichtpläne.

§ 15

1 . . .

2 . . .

VI. Genehmigung

3 Gemeindliche Richtpläne bedürfen der Genehmigung der Baudirektion. Erhebt die Baudirektion innert 30 Tagen seit Einreichung der Pläne keine Einwendungen, gelten sie als genehmigt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungsrat endgültig.

§ 16

gestrichen

VII. Kantonsbeiträge

§ 17

1. ... zulässige Gebäudehöhe und Gebäudelänge, andere Fragen der baulichen Gestaltung sowie die Art der Nutzung; I. Inhalt der Bauordnung

¹⁾ BGS 162.1

721.11(1)

2. die Baudichte, insbesondere in Form von Ausnützungs-, Baumassen- oder Überbauungsziffern (Freiflächenziffern);

. . .

14. die baulichen Massnahmen für Behinderte und Betagte.

² Der Regierungsrat umschreibt in der Vollziehungsverordnung die wesentlichen Begriffe des Baurechts wie Baute, Ausnützungsziffer usw. und regelt das Baubewilligungs- und Einspracheverfahren.

§ 18

II. Ortsgestaltungsplan

Der Ortsgestaltungsplan ergänzt den kantonalen Richtplan mit eigenen Planungszielen. Er bildet die Grundlage für die Erstellung des Zonenplans und den Erlass weiterer gemeindlicher Bauvorschriften und informiert über die Erschliessung des Baugebietes.

§ 19

III. Zonenplan

¹ . . .

- e. Reserve-Bauzonen;
- f. Landwirtschaftszonen;
- g. Schutzzonen;
- h. Übriges Gebiet (mit Sondervorschriften).

² Als Baugebiet gelten die Zonen a bis e ohne die für Frei- und Grünflächen bestimmten Zonen des öffentlichen Interesses.

³ Gemischte Bauzonen sind zulässig. Schutzzonen können andere Zonen überlagern, auch solche innerhalb des Baugebietes.

⁴ Der Wald untersteht der Forstgesetzgebung und ist von der Zonenplanung ausgenommen.

§ 20

IV. Zonenarten 1. Wohnzonen

. . . können in Gebiete verschiedener Bauweise und Baudichte unterteilt werden.

§ 21

... sind für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bestimmt ... Intensität störender Einwirkungen oder nach der Art der Nutzung unterteilt werden.

§ 22

¹ Die Zonen des öffentlichen Interesses sind innerhalb des Baugebietes für öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt, ausserhalb des Baugebietes für Frei- und Grünflächen, die dem Gemeinwohl dienen. 3. Zonen des öffentlichen Interesses

² In den Zonen des öffentlichen Interesses, die im Baugebiet liegen, können private Bauten und Anlagen bewilligt werden, wenn sie dauernd öffentlichen Interessen dienen und dieser Zweck dinglich gesichert ist.

³ Die Vorschriften des § 30 betreffend das Heimschlagsrecht finden sinngemäss Anwendung. Grundstücke mit Bauten und Anlagen gemäss Abs. 2 sind vom Heimschlagsrecht ausgenommen.

§ 23

Die Reserve-Bauzonen umfassen Land, das grundsätzlich für die Überbauung in Aussicht genommen ist, dessen Erschliessung jedoch erst später erfolgen soll. 4. Reserve-Bauzonen

§ 24

Landwirtschaftszonen umfassen Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den vorwiegend bodenabhängigen Gartenbau eignet, oder das im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll. 5. Landwirtschaftszonen

§ 24^{bis}

¹ Das Übrige Gebiet wird nur teilweise oder vorübergehend landwirtschaftlich genutzt. 6. Übriges Gebiet

² Es kann ändern, im Zonenplan vorgemerkten Nutzungen dienen, welche im Baugebiet in der Regel ausgeschlossen sind, so der Anlage von Schrebergärten, dem Kiesabbau oder der Bereitstellung von Deponieraum.

§ 24^{ter}

¹ Schutzzonen dienen dem Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz. 7. Schutzzonen

² Sie werden aufgrund dieses Gesetzes und des besonderen kantonalen Rechts sowie der gemeindlichen Planung ausgeschrieben.

3. Abschnitt:

(Neuer Titel)

**Bauten und Anlagen
ausserhalb der Bauzonen, Landschaftsschutz**

§ 36

- I. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen; Bewilligungen
- ¹ Die Erstellung und die Veränderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bedürfen der Zustimmung der Baudirektion und der Bewilligung der Gemeindebehörde.
- ² Die Erstellung und die Veränderung von Bauten und Anlagen im Wald, die überwiegend anderen als forstlichen Zwecken dienen, bedürfen neben der Rodungsbewilligung einer Bewilligung gemäss Abs. 1.

§ 36^{bis}

- II. Änderung bestehender Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- Die Erneuerung, teilweise Änderung, oder Erweiterung sowie der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ist gestattet, sofern keine wichtigen Anliegen der Raumplanung entgegenstehen.

§ 36^{ter}

- III. Parzellierungsverbot bei landwirtschaftlichen Gebäuden
- Die Bewilligung für Wohn- und Betriebsgebäude, die mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe eine Einheit bilden, kann mit einem Parzellierungsverbot verbunden werden.

§ 37

- IV. Kiesgruben und Deponien ausserhalb der Bauzonen; Abbaumengen
- ¹ Die Eröffnung und die Erweiterung von Kiesgruben und Deponien ausserhalb der Bauzonen bedürfen einer Bewilligung des Regierungsrates, sofern es sich um Volumen von über 10000 m³ handelt. Die betreffende Gemeinde ist in das Verfahren einzubeziehen.
- ² Die Eröffnung und die Erweiterung kleinerer Kiesgruben und Deponien sowie andere Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen bedürfen der Zustimmung und der Bewilligung gemäss § 36.

³ Die Bewilligung und der Betrieb von Kiesgruben und Deponien ausserhalb der Bauzonen muss den Erfordernissen des Landschaftsschutzes und des Umweltschutzes genügen. Der Versorgung des Kantons mit Baustoffen und der Entsorgung von Abfällen ist angemessen Rechnung zu tragen.

⁴ Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn das bestehende Landschaftsbild durch die Kiesgrube oder die Deponie nicht auf die Dauer wesentlich beeinträchtigt wird. Mit der Bewilligung sind die notwendigen Bedingungen und Auflagen im Interesse des Umweltschutzes, namentlich des Gewässerschutzes, sowie mit Bezug auf die etappenweise Beanspruchung und Rekultivierung des Bodens zu verbinden. Grundeigentümer oder Bewilligungsinhaber müssen entsprechende Sicherheiten leisten.

⁵ Das Verkaufsvolumen des im Kanton geförderten Kieses darf im Durchschnitt von fünf Jahren in der Regel 900000 m³ pro Jahr nicht übersteigen. Der Regierungsrat passt die laufenden Abbaubewilligungen an diese Höchstgrenze an und vereinbart die Abbaumengen mit den Bewilligungsinhabern. Kommt keine Einigung zustande, legt der Regierungsrat die zulässigen Fördermengen für die einzelnen Abbaustätten durch Beschluss fest.

§ 38

¹ Die kantonalen Seeuferschutzzonen liegen ausserhalb des Baugebietes an den Ufern des Zuger-, Ägeri- und Wilersees.

V. Landschaftsschutz
1. Kantonale Seeuferschutzzonen

² Sie sind in einem Plan darzustellen, und ihre Schutzwirkung ist durch eine Legende zu erläutern.

³ Die Gemeinden übernehmen die kantonalen Seeuferschutzzonen in ihre Zonenpläne.

§ 38^{bis} (neu)

¹ Naturobjekte wie Findlinge, Felspartien, Höhlen, Versteinerungen, Wasserfälle und Baumgruppen können vom Kanton oder von der Gemeinde unter Schutz gestellt werden.

2. Kantonale und gemeindliche Naturobjekte

² Die kantonalen Naturobjekte sind nach Anhörung des Grundeigentümers in ein Verzeichnis einzutragen, das von der Baudirektion geführt wird und bei allen Gemeindeganzleien aufliegt.

721.11(1)

³ Die zuständige Behörde kann den Grundeigentümern für die Erhaltung und Pflege von Naturobjekten einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausrichten. Die Finanzierung der kantonalen Beiträge erfolgt sinngemäss nach § 10 des Gesetzes über die Erhaltung und Pflege von Naturschutzgebieten vom 2. September 1982¹⁾.

§ 38^{ter}

3. Weitere Bestimmungen des Landschaftschutzes

¹ Gegenüber Waldrändern haben Bauten und Anlagen in der Regel einen Abstand von 15 Meter einzuhalten. Der Regierungsrat umschreibt in der Vollziehungsverordnung die Voraussetzungen für die Unterschreitung dieses Abstandes.

² Der Gemeinderat darf innerhalb des Baugebietes Gebäude von über 20 Metern Höhe nur im Rahmen eines Bebauungsplanes im Sinne von § 32 bewilligen.

³ Die Ablagerung von Motorfahrzeugen, Geräten und Maschinen sowie die Einrichtung von Werkplätzen und Materiallagern ausserhalb des Baugebietes ist verboten.

§ 41

III. Beitragspflicht

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, von den direkten und indirekten Anstössern Beiträge an die Kosten des Landerwerbs und der Erstellung von Gemeindestrassen zu verlangen.

² . . .

³ . . .

§ 62

I. Anpassung der gemeindlichen Bauvorschriften

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Bauvorschriften und Zonenpläne an dieses Gesetz und an das Raumplanungsgesetz²⁾ anzupassen.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, für Gemeinden, die mit der Anpassung ihrer Bauvorschriften übermässig im Rückstand sind, Ersatzvorschriften samt Plänen in Kraft zu setzen. Die Kosten sind von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

³ . . .

Abs. 4 gestrichen

¹⁾ BGS 432.1

²⁾ SR 700

§ 62^{bis}

¹ Die bisherigen Bauzonen bleiben bis zur Anpassung des jeweiligen Zonenplans der Gemeinde an das Raumplanungsgesetz unverändert. II. Übergangsregelungen

² Die bisherigen für die spätere Planung bestimmten Zonen gelten bis zur Anpassung des jeweiligen Zonenplans der Gemeinde an das Raumplanungsgesetz als Bauzone, soweit darin gemäss der gemeindlichen Bauordnung der Gemeinderat allein oder aufgrund eines Gemeindeversammlungsbeschlusses befugt ist, Baubewilligungen zu erteilen. Im übrigen gelten sie einstweilen als Landwirtschaftszone.

³ Das bisherige Übrige Gemeindegebiet gilt – soweit es nicht als Naturschutzgebiet, als Schutzzone an Seeufern oder als Wald bezeichnet ist – als Landwirtschaftszone gemäss Art. 16 des Raumplanungsgesetzes, bis der jeweilige Zonenplan der Gemeinde die Landwirtschaftszonen und die weiteren Zonen ausserhalb der Bauzonen selbst bestimmt.

⁴ Der Regierungsrat kann in der Vollziehungsverordnung eine Übergangsregelung zum Begriff der Baudichte in Bauzonen treffen.

§ 62^{ter}

Der kantonale Richtplan wird spätestens nach zehn Jahren gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. III. Planrevision

§ 63

...

IV. Strafbestimmungen

§ 64

...

V. Inkrafttreten

§ 65

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieses Gesetzes wird die Verordnung über die vorläufige Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 21. Oktober 1980¹⁾ mit Änderung vom 5. November 1985²⁾ aufgehoben. VI. Widersprechende Vorschriften

¹⁾ BGS 711.1
²⁾ BGS 711.1(1)

721.11(1)

² Die Verordnung über Natur- und Heimatschutz vom 23. Februar 1946¹⁾ sowie die Verordnung zum Schutz des Wilersees vom 12. Juli 1957²⁾ sind vom Regierungsrat aufzuheben, sobald der kantonale Plan der Seeuferschutzzonen erlassen ist, die Gemeinden den bisherigen Zonen mit Baubeschränkung entsprechende Bestimmungen geschaffen haben und in der Vollziehungsverordnung das Wesen der Natur- und Heimatschutzkommission geregelt ist.

³ Der Regierungsratsbeschluss über die Planung und den Bau von Einkaufszentren vom 26. Februar 1974³⁾ bleibt bis zur Aufhebung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Abänderung ist Sache des Regierungsrates.

II.

Wo die unveränderten Gesetzesparagrafen das Wort «Einwohnerrat» enthalten, wird dieses durch «Gemeinderat» ersetzt.

III.

Diese Gesetzesänderung tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Mai 1988 in Kraft.

Zug, den 28. Januar 1988

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident:

M. Bütler

Der Landschreiber:

H. Windlin

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung nicht ergriffen wurde und diese auf 1. Mai 1988 in Kraft tritt.

Zug, den 29. März 1988

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

A. Scherer

Der Landschreiber:

H. Windlin

¹⁾ BGS 431.11

²⁾ BGS 431.12

³⁾ BGS 721.14